

Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Zwischen

Name/Bezeichnung des Entleihers,

Strasse HsNr – PLZ Ort

– **nachfolgend Entleiher genannt** –

und

ARBO Ambulanz- & Brandschutzdienste Deutschland, Inh. Frank Dunsche
Am Wall 3 – D-59399 Olfen

– **nachfolgend Verleiher genannt** –

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Verleiher bestätigt zuletzt ab dem 09.01.2007 eine Erlaubnis nach §1 AÜG¹ durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit – Bereich 30133 – in Düsseldorf erhalten zu haben.

Der Verleiher wird den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 AÜG), der Rücknahme (§ 4 AÜG) oder des Widerrufs (§ 5 AÜG) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 4 Satz 4 AÜG) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hinzuweisen.

§ 1

Gegenstand der Leistung

1.1

Bei den zu erbringenden Tätigkeiten und Mitarbeitern handelt es sich um:

Tätigkeit	berufliche Qualifikation/besondere Merkmale
a) _____	_____
b) _____	_____
c) _____	_____
d) _____	_____
e) _____	_____

(Weitere Tätigkeiten mit Qualifikationen/Merkmalen bitte auf separatem Zettel als Anlage anhängen.)

¹ Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

mit entsprechender Ausbildung und Nachweisen.

Besondere Ausbildungsnachweise, die der Verleiher dem Entleiher für die entliehenen Arbeitskräfte nachzuweisen hat:

zu a) _____

zu b) _____

zu c) _____

zu d) _____

zu e) _____

Alle Ausbildungsnachweise inkl. Lichtbild und ärztlichen Nachweisen haben spätestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn dem Entleiher vorzuliegen. Bei Nichtvorlage der Unterlagen ist ein Arbeitseinsatz ggf. nicht möglich.

Sollten Mitarbeiter des Verleihers zum Einsatz kommen, die nicht oder nicht vollständig über die für die oben genannten Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen verfügen oder ärztliche Nachweise nicht erfüllt oder vorhanden sein, sodass das Personal nicht im vollem Umfang einsetzbar ist, behält sich der Entleiher vor das Personal anderweitig im Sinne oben genannter Tätigkeiten einzusetzen.

Wesentliche Arbeitbedingungen, die für einen Arbeitnehmer des Entleihers gelten:

	Tägl. Arbeitszeit (in Stunden)	Wochenarbeitszeit (in Stunden)	Stundenlohn/Monatslohn ² (Bruttolohn in Euro)
zu a)	_____	_____	_____
zu b)	_____	_____	_____
zu c)	_____	_____	_____
zu d)	_____	_____	_____
zu e)	_____	_____	_____

1.2

Der Verleiher verpflichtet sich auf besondere Wünsche und Verhältnisse des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Er ist berechtigt auch während der Ausführung des Auftrages einen überlassenen Mitarbeiter abzurufen und durch einen anderen mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen.

² Nicht zutreffendes streichen.

1.3

Der Erbringungsort der Leistung ist:

_____	_____	_____
Name des Werkes/Betriebsteils	Strasse und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
_____	_____	
Ansprechpartner im Betrieb	Telefon	

§ 2

Laufzeit

2.1

Dieser Vertrag beginnt am ____.____.____ und

- endet am ____.____.____, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- gilt auf unbestimmte Zeit.

2.2

Eine vorzeitige Vertragsauflösung bedarf der Schriftform und wirkt mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende.

2.3

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon auch bei unbefristeten Verträgen unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Entleiher sich mit der Zahlung im Verzug befindet und der Verleiher ihm die fristlose Kündigung für den Fall angedroht hat, dass der Entleiher auch in einer zu setzenden Nachfrist keine vollständige Zahlung leistet.

§ 3

Preise

3.1

Die vom Entleiher zu zahlende Vergütung für die Leistungen gemäß § 1 setzt sich wie folgt zusammen:

- zu a) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu b) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu c) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu d) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu e) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort

3.2

zuzüglich sämtlicher tariflicher Zulagen und leistungsbezogenen Auslagen.

Diese sind:

- I.) Nachtzuschlag (22.00 und 06.00 Uhr)
 - I.a.) 15 %
- II.) Wochenend-/Feiertagszuschläge (00.00 und 24.00 Uhr)
 - II.a.) 20 % Samstagszuschlag
 - II.b.) 50 % Sonntagszuschlag
 - II.c.) 100 % Feiertagszuschlag

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Beim Zusammentreffen mehrerer Wochenendzuschläge (II.) wird jeweils nur der höchste Zuschlag berechnet.

Beginn der Arbeitszeit ist am jeweiligem Einsatzort.

3.3

Außer der in § 3 Abs. 1 und 2 vereinbarten Vergütungen fallen dem Entleiher keine weiteren Kosten an.

Dies gilt auch für Hotelkosten, Ausbildungskosten, Auslösesummen, etc.

3.4

Die Abrechnung erfolgt monatlich gemäß der durch den Entleiher abgezeichneten Stundennachweisen und ist nach Erhalt der Rechnung mit einer Frist von 14 Tagen inklusive 2% Skonto oder 28 Tagen rein brutto (jeweils ab Rechnungsdatum) auf das Konto des Verleihers unter Angabe der Rechnungsnummer zu entrichten.

§ 4

Vertragsdurchführung

4.1

Werden Arbeiten bei dem Entleiher durch die entliehenen Mitarbeiter ausgeführt, so steht dem Entleiher das arbeitsvertragliche Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber dem entliehenen Mitarbeiter zu.

4.2

Der Verleiher ist in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des vom Verleiher eingesetzten Personals führen würde, zur Unterbrechung der Dienstleistung berechtigt. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Entleiher von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche vom Verleiher sind ausgeschlossen.

4.3

Der Entleiher ist verpflichtet, sicherzustellen, dass dem vom Verleiher eingesetzten Personal der zur Erbringung der Tätigkeit notwendige Zugang zu dem Objekt/Betrieb verschafft wird.

4.4

Der Entleiher wird die entliehenen Arbeitskräften des Verleihers auf etwaige besondere Gefahren auf dem Gelände des Betriebs/Werkes und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.5

Die überlassenen Mitarbeiter sind verpflichtet über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleiher absolute Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Datenschutz

5.1

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verleiher und ggf. mit ihm verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die vom Verleiher mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Auch der Entleiher wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Verleiher und dessen Mitarbeiter einhalten.

5.2

§ 5 BDSG (Datengeheimnis) gilt. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

§ 6

Ansprechpartner

Ansprechpartner des Verleihers während der Durchführung dieses Vertrages sind:

Frank Dunsche,

Tel. (02595) 972332

(Personalplanung)

§ 7

Allgemeines

7.1

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Entleihers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.2

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

7.3

Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

7.4

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit der anknüpfenden Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(ENTLEIHER)

(VERLEIHER)